

Habilitationsordnung des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 23. Juli 2007

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juli 2006 die folgende Habilitationsordnung beschlossen. Diese Habilitationsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 6. Juni 2007 Az.: 9525 Tgb. Nr. 20/07 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Begriff, Zweck und Grundlagen der Habilitation

- (1) Die Habilitation ist einer der Wege, den für die Berufung zur Professorin oder zum Professor erforderlichen Nachweis hervorragender wissenschaftlicher Leistung und didaktischer Befähigung zu erbringen (Lehrbefähigung). In der Regel soll sie der Bewerberin oder dem Bewerber die Befugnis verschaffen, an der Johannes Gutenberg-Universität in Mainz in einem bestimmten Fachgebiet selbständig zu lehren (Venia Legendi).
- (2) Die Habilitation ist in folgenden Fachgebieten möglich: Experimentelle Physik, Theoretische Physik, Physik, Meteorologie, Mathematik, Geschichte der Mathematik und der Naturwissenschaften, Informatik.
- (3) Zur Beurteilung herangezogen werden
 1. die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer (selbständig Lehrende oder selbständig Lehrender) auf Grund bisheriger Leistungen und
 2. besondere schriftliche und mündliche Leistungen im Rahmen des Habilitationsverfahrens.

§ 2

Zuständigkeit und Stimmberechtigung

- (1) Zuständig für die Durchführung der Habilitationsverfahren ist der "Promotions- und Habilitationsausschuss des Fachbereichs", im folgenden ProHaF genannt, welchem angehören
 1. Die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzender
 2. Sechs weitere Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Gruppe 1 (gemäß § 37 Absatz 2 HochSchG), vier akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe 3) und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppen 2 und 4.
- (2) Der ProHaF ist ebenfalls zuständig für Fragen der Habilitationsordnung. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung von Änderungen der Habilitationsordnung,

2. Festlegung von weiteren Fachgebieten, in denen habilitiert werden kann, und die von § 1 Absatz 2 abweichen,
 3. Entscheidung über Auslegung und gleichmäßige Anwendung der Vorschriften dieser Ordnung in Verfahrensfragen,
 4. Koordination von Habilitationsangelegenheiten mit anderen Fachbereichen.
- (3) Der ProHaF wird für eine Wahlperiode des Fachbereichsrats gebildet. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden vom Fachbereichsrat auf Vorschlag aus den jeweiligen Gruppen benannt.
- (4) Bei der Bewertung von Habilitationsleistungen (§ 9, § 10 Absatz 4) ist die Stimmberechtigung auf Professorinnen und Professoren und Habilitierte gemäß § 25 Absatz 5 HochSchG beschränkt, die anderen Mitglieder wirken beratend mit. Eine Stimmenthaltung der abstimmungsberechtigten Mitglieder im ProHaF zur Bewertung der Habilitationsleistungen ist unzulässig.
- (5) In allen die Durchführung von Habilitationen und Fragen der Habilitationsordnung betreffenden Zuständigkeiten sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren den Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Gruppe 1¹ gleichgestellt.

§ 3

Besondere Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Leistungen bestehen in

1. einer eigens gefertigten wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder
2. einer Reihe von in thematischem Zusammenhang stehenden wissenschaftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Leistungen können bereits publiziert sein, wobei der Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll. Die Dissertation kann nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Die schriftlichen Leistungen sollen in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. In jedem Fall muss eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten sein. Über Ausnahmen entscheidet der ProHaF.

Werden Arbeiten mit Koautorinnen oder Koautoren vorgelegt, so hat die Bewerberin oder der Bewerber in einer ausführlichen Darstellung einen Bericht über die Arbeit zu geben, in dem in geeigneter Weise der eigene Anteil von dem der Koautorinnen und Koautoren abgegrenzt wird (siehe § 6 Absatz 3 Punkt 6).

(2) Vorgelegte Schriften müssen in ihrer wissenschaftlichen Thematik zum erstrebten Habilitationsfach gehören, insgesamt eine wissenschaftlich bedeutende Leistung darstellen und die Fähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung nachweisen.

(3) Die mündlichen Leistungen bestehen in

1. einem fachbereichsöffentlichen Vortrag von etwa 30minütiger Dauer und
2. einer sich unmittelbar anschließenden wissenschaftlichen Aussprache, die sich auch auf Grundfragen des angestrebten Habilitationsfachs erstrecken kann (Kolloquium).

(4) Die mündlichen Leistungen müssen zeigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber in der Lage ist, ein wissenschaftliches Thema aus seinem Habilitationsfach in didaktisch und methodisch geeigneter Weise darzustellen, die im Kolloquium auftretenden Fachprobleme zu erfassen sowie ihre oder seine

¹ Falls nichts anderes vermerkt, steht die Bezeichnung „Professorinnen und Professoren“ im Folgenden immer für die hier erwähnte Personengruppe.

Ansichten zu vertreten. Die Themen sollen so gewählt werden, dass sie für einen weiten Kreis von Beteiligten diskutierbar sind und die Breite des Wissens der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Fachgebiet der Habilitation dokumentieren.

§ 4

Voranmeldung zur Habilitation

(1) Zur Voranmeldung gibt die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine Habilitationsabsicht für ein zu spezifizierendes Fachgebiet gemäß § 1 Absatz 2 durch einen Brief an die Dekanin oder den Dekan zu erkennen. Dem Brief sind Lebenslauf, Publikationsliste und ein Kurzkonzzept einer geplanten Lehrveranstaltung beizufügen. Das Gesuch wird durch ein von der Dekanin oder vom Dekan zu bestimmendes Mitglied des Fachbereichs dem ProHaF vorgestellt. Der ProHaF prüft das Gesuch, insbesondere im Hinblick auf die wissenschaftliche Qualität, und entscheidet über Annahme der Voranmeldung. Der Entscheid wird anschließend von der Dekanin oder vom Dekan dem Fachbereichsrat mitgeteilt. Der ProHaF beauftragt daraufhin mindestens zwei Professorinnen oder Professoren (Mentorinnen oder Mentoren), die Bewerberin oder den Bewerber bei ihrer oder seiner Lehrtätigkeit im Hinblick auf Absatz 2 zu beraten und sich ein Bild über den Erfolg dieser Tätigkeit zu machen. Mindestens eine der Mentorinnen oder einer der Mentoren wird die Bewerberin oder den Bewerber bei ihrer oder seiner wissenschaftlichen Arbeit beraten. Die Bewerberin oder der Bewerber kann in ihrem oder seinem Brief an die Dekanin oder den Dekan Vorschläge für Mentorinnen und Mentoren machen.

(2) Nach erfolgter Voranmeldung kann die Habilitandin oder der Habilitand ihre oder seine Lehrtätigkeit nach Absprache mit seinen Mentorinnen und Mentoren und dem Fachbereichsrat aufnehmen.

§ 5

Voraussetzungen zur Habilitation

(1) Die Habilitation setzt in der Regel voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Doktorgrad oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule in dem erstrebten Habilitationsfach erworben hat. Ausländische Grade müssen nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Genehmigung zur Führung akademischer Grade in der Bundesrepublik Deutschland als gleichwertig anerkannt sein; anerkannt werden kann ferner ein Doktorgrad in einem anderen als dem angestrebten Fachgebiet. Hierüber entscheidet der ProHaF.

(2) Ferner muss die Bewerberin oder der Bewerber eine mehrsemestrige Lehrtätigkeit (mindestens 2 verschiedene Vorlesungen) ausgeübt haben. Art und Umfang der Lehrtätigkeit muss die Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zur selbständigen Ausübung der Lehrfunktionen einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers in einem ausreichend breiten Fachgebiet zu beurteilen gestatten.

(3) Weiterhin ist die Anfertigung der schriftlichen Habilitationsleistungen (s. § 3 Absatz 1) erforderlich.

§ 6

Habilitationsgesuch

(1) Die Eröffnung des Habilitationsverfahrens erfolgt auf formlosen Antrag der Habilitandin oder des

Habilitanden, der an die Dekanin oder den Dekan zu richten ist (Habilitationsgesuch).

(2) Die Habilitandin oder der Habilitand hat in ihrem oder seinem Antrag das Fach zu bezeichnen, für welches sie oder er die Habilitation erstrebt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs,
2. die Promotionsurkunde oder der urkundliche Nachweis einer entsprechenden Qualifikation gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2,
3. ein Exemplar der Dissertation,
4. Zeugnisse über die von der Bewerberin oder vom Bewerber abgelegten zur Promotion berechtigenden Abschlussprüfungen,
5. die schriftlichen Habilitationsleistungen (§ 3 Absatz 1), jeweils in vier Exemplaren,
6. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass es sich dabei um eigene wissenschaftliche Leistungen handelt (gegebenenfalls eine Darstellung gemäß § 3 Absatz 1 letzter Satz),
7. ein Verzeichnis der sonstigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers,
8. ein Verzeichnis der abgehandelten Lehrveranstaltungen und Angaben über deren Umfang,
9. drei Themen für den Vortrag (§ 3 Absatz 3 Nr. 1, § 10 Absatz 1), die bis zur Annahme der schriftlichen Leistungen geändert werden können,
10. eine Erklärung über etwaige beantragte, eingeleitete oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren und andere entsprechende Qualifikationsverfahren,

Urkunden nach Nr. 2 und 4 sind im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Die Themen nach Nr. 9 müssen sich deutlich untereinander und vom Inhalt der schriftlichen Habilitationsleistungen unterscheiden.

(4) Über den Antrag sind die Mitglieder des ProHaF und alle übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu unterrichten. Die Professorinnen und Professoren dieses Kreises sind berechtigt, schriftliche gutachterliche Stellungnahmen zur Habilitationsschrift abzugeben. Der Antrag wird für diesen Personenkreis 14 Tage lang zur Einsichtnahme im Dekanat ausgelegt falls die Periode vollständig in die Vorlesungszeit fällt, andernfalls 3 Wochen.

§ 7

Rücknahme und Wiederholung des Habilitationsgesuchs

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann ihr oder sein Habilitationsgesuch jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücknehmen.

(2) Eine Rücknahme vor der Eröffnung oder eine Ablehnung der Eröffnung (§ 8 Absatz 2) hat keinen Einfluss auf die Wiederholungsmöglichkeit.

(3) Verfahren, die gemäß § 12 ohne Erfolg beendet wurden, können höchstens einmal wiederholt werden.

(4) Das Habilitationsgesuch zu einer Wiederholung des Verfahrens kann frühestens ein Jahr nach dem beendenden Ereignis gestellt werden. Im früheren Verfahren angenommene schriftliche Habilitationsleistungen können erneut vorgelegt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung.

§ 8

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die von der Bewerberin oder vom Bewerber eingereichten Unterlagen. Sind diese nicht vollständig, so ist der Bewerberin oder dem Bewerber Gelegenheit zur Ergänzung zu geben. Sind die Voraussetzungen nach § 5 erfüllt und hat der Antrag nach § 6 Absatz 4 Satz 3 ausgelegen, so eröffnet die Dekanin oder der Dekan das Habilitationsverfahren.

(2) Die Eröffnung kann nur abgelehnt werden, wenn

1. das Habilitationsgesuch mit den eingereichten Unterlagen unvollständig ist oder
2. die Voraussetzungen nach § 5 nicht erfüllt sind - in Zweifelsfällen bezüglich der geforderten Lehrtätigkeit nach § 5 Absatz 2 ist dies jedoch im Rahmen der Beurteilung der bisherigen Leistungen nach § 9 zu klären oder
3. die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ein akademischer Grad, eine Lehrbefähigung oder eine Lehrbefugnis entzogen werden können.

§ 9

Habilitationskommission, Beurteilung der bisherigen Leistungen und der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bildet der ProHaF eine Habilitationskommission, die mehrheitlich aus Professorinnen und Professoren auf Lebenszeit der Gruppe 1 besteht und der auch die Mentorinnen und Mentoren (§ 4 Absatz 1 Satz 6) angehören. Der ProHaF bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die oder der eine Professorin oder ein Professor auf Lebenszeit der Gruppe 1 des Fachbereichs sein muss. Als entscheidungsbefugte Kommission gehören ihr weiterhin an: mindestens eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und mindestens eine Studentin oder ein Student sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs. Der Habilitationskommission können auch Professorinnen und Professoren eines anderen Fachbereichs und Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fachverwandter Forschungsinstitute angehören. Für die Bewertung der Habilitationsleistungen sind gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 nur die Professorinnen und Professoren und Habilitierten stimmberechtigt.

(2) Die Habilitationskommission hat die Aufgabe, in vertraulicher Aussprache über die fachliche und didaktische Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers und ihre oder seine Eignung für die angestrebte Tätigkeit als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer aufgrund ihrer oder seiner bisherigen Leistungen einschließlich ihrer oder seiner schriftlichen Habilitationsleistungen zu beraten (§ 1 Absatz 3). Zur eingehenden Bewertung und Beurteilung nimmt sie zunächst von einem der Mentorinnen und Mentoren einen mündlichen Bericht über Werdegang, Persönlichkeit, Lehr- und Vortragstätigkeit und auswärtige Betätigung in Forschung und Lehre der Bewerberin oder des Bewerbers sowie über ihre oder seine bisherigen Forschungsleistungen (Schriftenverzeichnis) einschließlich der schriftlichen Habilitationsleistungen entgegen. Im Weiteren berichten alle Mentorinnen und Mentoren in schriftlicher Form über die Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers. Über anderweitige Verfahren gemäß § 5 Absatz 3 Nr. 10 sollen Erkundigungen eingezogen werden. Die Habilitationskommission erörtert auch die Frage, ob das beantragte Fach für die Venia Legendi den Anforderungen des § 1 Absatz 2 und den Leistungen der Habilitandin oder des Habilitanden entspricht.

(3) Die Habilitationskommission beschließt, welche Professorinnen und Professoren des Habilitationsfachs und andere entsprechend qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die

schriftlichen Habilitationsleistungen und die bisherigen Leistungen begutachten und zu den in Absatz 2 genannten Gesichtspunkten Stellung nehmen sollen. Die Dekanin oder der Dekan holt die Gutachten ein. Es sollen mindestens drei Gutachten eingeholt werden, davon mindestens zwei von auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern und mindestens eines von einer Professorin oder einem Professor der Johannes Gutenberg-Universität. Falls sich einzelne Gutachten auf Teilaspekte beschränken, soll die Anzahl der Gutachten entsprechend größer sein. Umfassen die schriftlichen Habilitationsleistungen Arbeiten mit Koautorinnen und Koautoren, so können Stellungnahmen und Äußerungen von Sachkundigen eingeholt werden, um Art und Umfang des eigenen Anteils der Habilitandin oder des Habilitanden an den Arbeiten zu prüfen. Die Professorinnen und Professoren des Fachs und die Bewerberin oder der Bewerber können Vorschläge zur Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter unterbreiten.

(4) Die Gutachten müssen in schriftlicher Form abgegeben werden, sollen zu den Kriterien nach § 1 Absatz 3 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 Stellung nehmen und eine abschließende Empfehlung über Annahme oder Ablehnung enthalten. Nach Eingang aller Gutachten sind sie zusammen mit den schriftlichen Habilitationsleistungen 14 Tage lang zur Einsichtnahme im Dekanat auszulegen, falls die Periode vollständig in die Vorlesungszeit fällt, andernfalls 3 Wochen. Die Mitglieder der Habilitationskommission, des ProHaF und die übrigen in § 6 Absatz 4 genannten Personen sind von der Auslage zu unterrichten und haben das Recht, innerhalb der Auslagefrist die Akten des Verfahrens einzusehen. Die Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder dieses Kreises haben zudem das Recht, in diesem Zeitraum zu den schriftlichen Habilitationsleistungen gegenüber der Habilitationskommission schriftlich Stellung zu nehmen. Die Gutachten sind vertraulich zu behandeln.

(5) Die Habilitationskommission berät nach Ablauf der Auslagefrist aufgrund der Gutachten und Stellungnahmen sowie der vorangehenden Berichte gemäß Absatz 2 über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die aufgrund der bisherigen Leistungen und bisher bekannten Fähigkeiten erkennbare Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer.

(6) Die Habilitationskommission entscheidet über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer. Im Zweifelsfall können jedoch zunächst weitere Gutachten eingeholt werden. Auch kann der Bewerberin oder dem Bewerber in begründeten Ausnahmefällen durch begründeten Beschluss der Habilitationskommission gestattet und empfohlen werden, die Habilitationsschrift zu überarbeiten und erneut vorzulegen; über eine erneute Begutachtung entscheidet die Habilitationskommission.

(7) Die Habilitationskommission beschließt ferner über das Fach der zu erteilenden Venia Legendi sowie über das Thema für Vortrag und Kolloquium nach § 3 Absatz 3. Gegebenenfalls fordert sie eine neue Themenliste an. Sie gibt eine Begründung zur Auswahl der Themen sowie zum Fach der Venia Legendi; in besonderen Fällen kann dieses Fach nach Rücksprache mit der Habilitandin oder dem Habilitanden abweichend vom Antrag verändert werden.

(8) Die Dekanin oder der Dekan nimmt den Bericht und die Entscheidungen der Habilitationskommission entgegen und teilt den Mitgliedern des ProHaF das Ergebnis mit. Jedes Mitglied des ProHaF hat das Recht, nach Mitteilung innerhalb von 14 Tagen falls die Periode vollständig in die Vorlesungszeit fällt, andernfalls drei Wochen, gegen die Entscheidung der Habilitationskommission Einspruch zu erheben. Bei einem Einspruch eines Mitglieds des ProHaF und/oder in strittigen Fällen liegt die Befugnis zu den Entscheidungen nach Absatz 6 und 7 beim ProHaF.

§ 10
Durchführung der mündlichen
Habitationsleistungen,
Feststellung der Lehrbefähigung

- (1) Nach Annahme der schriftlichen Leistungen nach § 9 Absatz 6 Satz 1 oder § 9 Absatz 8 Satz 3 werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Termine für den Vortrag mit Kolloquium (§ 3 Absatz 3) und später für die Antrittsvorlesung (§ 11 Absatz 1) festgelegt.
- (2) Die Habilitandin oder der Habilitand ist unter Mitteilung des ausgewählten Themas mit einer angemessenen Frist zu Vortrag und Kolloquium (§ 3 Absatz 3) schriftlich einzuladen.
- (3) Vortrag und Kolloquium (§ 3 Absatz 3) finden vor dem ProHaF und der Habitationskommission in einer für die Mitglieder des Fachbereichs öffentlichen Veranstaltung statt. Der Personenkreis nach § 6 Absatz 4 soll teilnehmen und ist gesondert einzuladen.
- (4) Nach Abschluss des Kolloquiums beraten die Mitglieder des ProHaF, der Habitationskommission und die übrigen in § 6 Absatz 4 genannten Personen in nicht öffentlicher Sitzung über die mündlichen Leistungen. Der Beschluss zur Lehrbefähigung erfolgt durch Abstimmung, bei der nur die Professorinnen, Professoren und habilitierten Mitglieder des ProHaF und der Habitationskommission stimmberechtigt sind. Es kann auch beschlossen werden, dass Vortrag und Kolloquium mit einem anderen Thema innerhalb einer angemessenen Frist zu wiederholen sind. Andernfalls wird in Würdigung der gesamten für die Beurteilung der Lehrbefähigung relevanten schriftlichen und mündlichen Leistungen über die Feststellung der Lehrbefähigung beschlossen.
- (5) Über den Verlauf des Vortrags und des Kolloquiums ist ein Protokoll zu führen. Aus dem Protokoll müssen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.
- (6) Auf Antrag von Bewerberinnen kann gemäß § 26 Absatz 4 Satz 1 HochSchG die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches an dem Vortrag und dem Kolloquium teilnehmen.

§ 11
Vollzug der Habilitation,
öffentliche Antrittsvorlesung

- (1) Nach der Feststellung der Lehrbefähigung hält die oder der Habilitierte innerhalb einer angemessenen Frist eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein selbst gewähltes Thema. Die Dekanin oder der Dekan vereinbart Ort und Zeit und lädt zu dieser Veranstaltung ein.
- (2) Über die Habilitation ist vom Dekanat eine Urkunde auszustellen, die der oder dem Habilitierten anlässlich der Antrittsvorlesung überreicht wird. Sie trägt das Datum des Beschlusses über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 10 Absatz 4). Die Habilitation ist mit der Überreichung der Urkunde vollzogen.

§ 12
Erfolgreiche Beendigung des Habitationsverfahrens

Die erfolglose Beendigung eines Habitationsverfahrens kann vom ProHaF beschlossen werden, wenn einer der Beschlüsse über die Annahme der schriftlichen Leistungen und die im bisherigen Verfahren erwiesene Eignung zur Hochschullehrerin oder zum Hochschullehrer (§ 9 Absatz 5) oder über die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 10 Absatz 4) nicht die erforderliche Mehrheit findet.

§ 13

Wirkung der Habilitation

- (1) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, ihrem oder seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" oder "habilitata" ("habil.") hinzuzufügen (§ 30 Absatz 6 HochSchG).
- (2) Die oder der Habilitierte ist berechtigt, auf dem Gebiet seines Habilitationsfaches an der Johannes Gutenberg-Universität selbständig zu lehren (Lehrbefugnis, Venia Legendi), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 HochSchG nicht beeinträchtigt wird. Zur Aufrechterhaltung der Lehrbefugnis ist sie oder er verpflichtet, auf diesem Gebiet wenigstens eine zweistündige Lehrveranstaltung pro Jahr abzuhalten.

§ 14

Ausdehnung der Habilitation

Auf Antrag einer oder eines Habilitierten kann ihre oder seine Habilitation und/oder Venia Legendi auf weitere Fachgebiete gemäß § 1 Absatz 2 ausgedehnt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller entsprechende wissenschaftliche Leistungen nachweist. Hierfür gelten die Bestimmungen der Habilitationsordnung. Durch Beschluss des ProHaF kann jedoch auf die mündlichen Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichtet werden.

§ 15

Umhabilitation

Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule habilitiert ist, kann auf Antrag umhabilitiert werden. Für die Umhabilitation gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung mit folgenden Abweichungen:

1. Als schriftliche Leistungen sind die schriftlichen Leistungen zur Habilitation der Bewerberin oder des Bewerbers an der ursprünglichen Hochschule zulässig.
2. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der ProHaF durch Beschluss auf die Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistungen durch schriftliche Gutachten verzichten.
3. Auf Empfehlung der Habilitationskommission kann der ProHaF die mündlichen Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers an der ursprünglichen Hochschule zur Habilitation anerkennen und auf weitere mündliche Leistungen verzichten.

Die Antrittsvorlesung bildet den Abschluss der erfolgreichen Umhabilitation (§ 11).

§ 16

Außerplanmäßige Professorin oder außerplanmäßiger Professor

Nach mindestens sechsjähriger Bewährung einer oder eines Habilitierten in Forschung und Lehre kann der Fachbereichsrat der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule vorschlagen, der oder dem Habilitierten die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" zu verleihen (§ 61 Absatz 3 HochSchG). Einzelheiten des Verfahrens sind durch § 54 der Grundordnung vom 8. September 2004 geregelt.

§ 17

Rücknahme der Habilitation

- (1) Die Habilitation kann durch Beschluss des ProHaF zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung nicht gegeben waren.
- (2) Die Habilitation muss zurückgenommen werden, wenn sich die oder der Habilitierte zu ihrer Erlangung unlauterer Mittel bedient hat; ebenso wenn derjenige Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zur Habilitation war.
- (3) Vor der Rücknahme ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Ruhen der Lehrbefugnis / Verzicht auf die Lehrbefugnis (Venia Legendi)

- (1) Die oder der Habilitierte kann einen Antrag an den ProHaF stellen, die Lehrbefugnis aus wichtigem Grund für eine begrenzte Zeit ruhen zu lassen.
- (2) Die oder der Habilitierte kann auf unbestimmte Zeit oder dauerhaft auf die Venia Legendi verzichten. Der Verzicht wird mit einer schriftlichen Erklärung der oder des Habilitierten an die Dekanin oder den Dekan des zuständigen Fachbereichs wirksam.
- (3) Als Verzicht gilt zudem, wenn eine Habilitierte oder ein Habilitierter durch Berufung oder Umhabilitation Mitglied einer anderen wissenschaftlichen Hochschule geworden ist. In Sonderfällen kann der ProHaF hiervon abweichende Regelungen treffen.
- (4) Wünscht eine Habilitierte oder ein Habilitierter, deren oder dessen Venia Legendi durch Verzicht erloschen ist, später ihre oder seine Lehrtätigkeit wieder aufzunehmen, so ist ein Gesuch an den ProHaF zu richten. Der ProHaF kann bei der Bearbeitung des Gesuchs auf einzelne Habilitationsleistungen und die Antrittsvorlesung verzichten.

§ 19

Widerruf der Lehrbefugnis (Venia Legendi)

Die Venia Legendi kann durch Beschluss des ProHaF widerrufen werden,

1. wenn die oder der Habilitierte vor Erreichung des 65. Lebensjahres ohne Genehmigung des ProHaF ihren oder seinen Lehrverpflichtungen (gemäß § 13 Absatz 2) nicht nachkommt;
2. aus Gründen, die bei Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen.

Vor dem Beschluss ist der oder dem Habilitierten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Fall der Nummer 2 kann der ProHaF für die Dauer des Verfahrens der oder dem Habilitierten die Ausübung der Venia Legendi untersagen.

§ 20

Wirkung der Rücknahme, des Verzichts und des Widerrufs

Zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Rücknahme der Habilitation (§ 17), des Verzichts auf die Lehrbefugnis (§ 18 Absatz 2 und 3) oder des Widerrufs der Lehrbefugnis (§ 19) verliert die oder der Betroffene die Rechte gemäß § 13 Absatz 2 dieser Ordnung, im Falle der Rücknahme gemäß § 17 auch

das Recht, den Zusatz “habil.” zu führen (§ 13 Absatz 1).

§ 21 Fristen

- (1) Die Entscheidung über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens ist nach Eingang des Gesuchs innerhalb von zwei Monaten zu treffen.
- (2) Über die Annahme der schriftlichen Leistungen soll binnen sechs Monaten nach der Eröffnung des Verfahrens entschieden werden.
- (3) Das Habilitationsverfahren soll innerhalb von drei Monaten Vorlesungszeit nach der Annahme der schriftlichen Leistungen abgeschlossen sein.
- (4) Fristüberschreitungen die nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertreten sind, sind der Bewerberin oder dem Bewerber gegenüber schriftlich zu begründen.
- (5) Die schriftliche Habilitationsleistung muss innerhalb von 5 Jahren nach der Voranmeldung abgeschlossen sein. Falls Überschreitung dieser Frist droht, sind die Gründe jeweils von den Mentorinnen und Mentoren und der Bewerberin oder dem Bewerber dem ProHaF schriftlich zu erläutern. Der ProHaF entscheidet dann über die Fortsetzung des Habilitationsverfahrens über die 5-Jahres Frist hinaus.

§ 22 Mitteilungen von Entscheidungen, Akteneinsicht

- (1) Alle ablehnenden Entscheidungen sowie Entscheidungen nach § 17 und § 19 müssen unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen dieser Habilitationsordnung begründet und der oder dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, im Falle einer erfolglosen Beendigung die Akten des Habilitationsverfahrens innerhalb von einem Jahr nach dessen Abschluss einzusehen.

§ 23 Anzeigen

Der Vollzug der Habilitation ist von der Dekanin oder vom Dekan der Präsidentin oder dem Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität anzuzeigen.

§ 24
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fachbereiche 17 bis 22 in der Fassung vom 30. April 1990 (StAnz. Nr. 23 S. 612) für den Fachbereich 08 außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt eröffnete Verfahren werden jedoch noch sinngemäß nach der alten Ordnung durchgeführt; als Rechtsnachfolger des Gemeinsamen Ausschusses ist hierbei der Fachbereichsrat zu betrachten. Für zu diesem Zeitpunkt vorangemeldete Verfahren entfällt die Regelung nach § 21 Absatz 5.

Mainz, den 23. Juli 2007

Der Dekan

des Fachbereichs Physik, Mathematik und Informatik
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Martin H a n k e – B o u r g e o i s